

Az.: 4 B 620/03



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn H. U. S.

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt H. S.

- Kläger -  
- Berufungskläger -

gegen

die Gemeinde Thiendorf  
vertreten durch den Bürgermeister  
Kamenzer Straße 25, 01561 Thiendorf

- Beklagte -  
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte E.

wegen

Kostenerstattung für ein Bürgerbegehren

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober

am 10. Juni 2004

**beschlossen:**

Nach § 118 VwGO wird der Entscheidungssatz in dem Urteil vom 11. Mai 2004:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 23. Oktober 2001 - 2 K 2089/99 - wird zurückgewiesen.

hinsichtlich des wegen eines Schreibversehens offensichtlich fehlerhaft bezeichneten Aktenzeichens wie folgt berichtigt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 23. Oktober 2001 - 2 K 2098/99 - wird zurückgewiesen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:  
Künzler

Rottmann

Kober